

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom betreffend die Ermächtigung von Bezirksverwaltungsbehörden, über Aufenthaltstitel und die Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts zu entscheiden

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Inkrafttreten
- § 4 Außerkrafttreten

§ 1

Die Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz werden ermächtigt, Entscheidungen im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln (§ 8 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) und der Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts (§ 9 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz), für die gemäß § 3 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz der Landeshauptmann zuständig ist, in seinem Namen zu treffen.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden richtet sich nach dem Wohnsitz oder beabsichtigten Wohnsitz des Fremden. Ist der Fremde im Bundesgebiet nicht mehr tatsächlich aufhältig oder ist sein Aufenthalt unbekannt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Behörde, die zuletzt eine Aufenthaltsberechtigung erteilt hat.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 4

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen des Landeshauptmannes der Steiermark außer Kraft:

1. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 12. Februar 2003 betreffend die Ermächtigung von Bezirksverwaltungsbehörden über Niederlassungsbewilligungen und Niederlassungsnachweise zu entscheiden, LGBl.Nr. 7/2003.
2. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 29. Jänner 2003 betreffend die Ermächtigung von Bezirksverwaltungsbehörden über Niederlassungsbewilligungen für Schlüsselkräfte zu entscheiden, LGBl.Nr. 2/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 12/2003.

Landeshauptmann Waltraud Klasnic